

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Salzbergen

(in der Fassung vom 01.08.2018)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 26.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren und Gegenstand

Für die Betreuung von Kindern in den in Trägerschaft der Gemeinde Salzbergen stehenden Kindertagesstätten sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren werden erhoben für die Betreuung im Rahmen des Besuchs des Regelkindergartens (Ü3-Bereich) und der Krippe (U3-Bereich).

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind zunächst die Eltern. Daneben haften Personen, denen für das Kind das Sorgerecht übertragen wurde bzw. die kindergeldberechtigt sind.

§ 3

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich
 1. nach dem Einkommen der Gebührensschuldner im vorletzten Kalenderjahr.
 2. nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder
 3. nach der Zahl der Kinder, die gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchen.
- (2) Die Gebühren werden für jeweils ein Kindertagesstättenjahr (01.08.- 31.07. des folgenden Jahres) festgesetzt. Monatlich ist 1/12 der Jahresgebühr fällig. Der Betrag wird jeweils am 15. des abzurechnenden Monats erhoben.

§ 4 Gebührenstaffelung

Die Höhe der Elterngebühr für den Besuch einer Betreuungsgruppe richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen der Familie. Das Einkommen wird auf Grundlage des Bruttoeinkommens nach der Summe der positiven Einkünfte lt. Steuerbescheid aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Gebührenerhebung festgesetzt. Negative Einkünfte aus anderen Einkommensarten bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

a)

Kita-Gebühren für Kinder unter drei Jahren pro Monat					
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Betreuungsstunden			
		4	5	6	8
I	bis 25.565,00 €	63,50 €	71,00 €	73,50 €	97,00 €
II	bis 38.347,00 €	76,50 €	86,00 €	90,50 €	117,00 €
III	bis 51.129,00 €	97,00 €	109,00 €	116,00 €	146,00 €
IV	ab 51.129,00 €	127,50 €	142,50 €	152,50 €	194,00 €

Gebühren für Sonderöffnungszeiten je halbe Stunde pro Monat			
Kinder unter drei Jahren			
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Sonderöffnungsgebühr je 1/2 Stunde pro Monat	
		Betreuung <u>unter</u> 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten	Betreuung <u>über</u> 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten
I	bis 25.565,00 €	6,00 €	8,00 €
II	bis 38.347,00 €	7,00 €	
III	bis 51.129,00 €	8,50 €	
IV	ab 51.129,00 €	10,00 €	
Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres			
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Sonderöffnungsgebühr je 1/2 Stunde pro Monat	
		Betreuung <u>über</u> 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten	
Einkommensunabhängig		8,00 €	

b) Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b KiTaG erbringt, beitragsfrei zu besuchen.

Der zuvor genannte Anspruch umfasst die nach dem KiTaG zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten erforderliche Mindestbetreuungszeit (4 Stunden), höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.

Darüber hinaus werden Sonderöffnungszeiten nach § 4 Buchstabe a) dieser Satzung angeboten.

- c) Für Familien mit zwei oder mehr Kindern ermäßigt sich die zu zahlende Elterngebühr für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte und in der Familie lebende Kind monatlich um 5,00 Euro.
- d) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie dieselbe Kindertagesstätte oder eine andere Kindertagesstätte im Landkreis Emsland, ermäßigt sich die gemäß § 4 Buchstabe a) in Verbindung mit § 4 Buchstabe c) dieser Satzung zu zahlende Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

Beitragsfrei gestellte Kinder, sowie Kinder, für die ausschließlich ein Beitrag für Sonderöffnungszeit zu zahlen ist, finden bei der Berechnung des Geschwisterrabattes keine Berücksichtigung.
- e) Eltern, die aus wirtschaftlichen Gründen die zu entrichtende Elterngebühr nicht selbst tragen können, können bei der Gemeinde Salzbergen einen Antrag auf Übernahme der Kindertagesstättengebühr stellen. Antragsvordrucke sind bei der Gemeinde Salzbergen erhältlich.
- f) Die Kindertagesstättengebühr kann bei einer Veränderung der Kinderzahl bzw. der wirtschaftlichen Verhältnisse aktuell angepasst werden. Ein Aktualisierungsantrag ist bei der Gemeinde Salzbergen zu stellen. Eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich.

§ 5 Einkommensnachweis

Für die Festsetzung der Gebühr wird das Einkommen des Gebührenpflichtigen laut Steuerbescheid zugrunde gelegt (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung). Erfolgen keine Angaben, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Soweit keine Einkommensüberprüfung aller Gebührenpflichtigen erfolgt, behält sich die Gemeinde Salzbergen die stichprobenartige Überprüfung der Einkommen vor.

§ 6 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung eintritt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Die Gebühr ist während des gesamten Kindergartenjahres, auch in den Ferien und an Krankheitstagen des Kindes zu bezahlen. Sie ist zur Mitte des Monats fällig und auf eines der Konten der Gemeindekasse Salzbergen zu überweisen. Bei Vorlage eines Abbuchungsauftrages wird der Betrag vom Konto des Gebührenpflichtigen abgebucht.

§ 7 Gebührenerlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Salzbergen zu stellen.

§ 8 Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind soll von der Leitung der Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn
- a) es länger als 2 Monate unentschuldig fehlt und die Eltern spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist durch Bescheid darauf hingewiesen werden, dass das Kind von Amts wegen abgemeldet werden soll,
 - b) sich die Eltern nach vorausgehender Mahnung durch die Kasse der Gemeinde Salzbergen mit Zahlung der Kindertagesstättegebühr mit mehr als zwei Monatsbeträgen im Rückstand befinden,
 - c) die Leitung es aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält, das Kind wieder in die alleinige Obhut der Erziehungsberechtigten zu geben, oder wenn die Betreuung in anderen spezifischen Einrichtungen (z.B. Sprachheilkindergarten) für erforderlich gehalten wird.
- (2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

§ 9 Übergangslösung

Für das Kindertagesstättenjahr 2018/2019 (01.08.2018-31.07.2019) wird im Bereich der Krippe (U3), die Betreuung für 9 Std. pro Tag, mit einer Kernbetreuungszeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr als Standard-Ganztagsangebot angesehen. Für dieses Betreuungsangebot ist entgegen § 4 Buchstabe a) dieser Satzung, für unter 3-jährige Kinder, bis zum 31.07.2019, das Entgelt für eine 8 Std.-Betreuung zu entrichten. Für die Betreuung über 8 Std. pro Tag wird bei diesem Angebot, bis zum 31.07.2019, für unter 3-jährige Kinder keine zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 10 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marien-Kindergartens Holsten-Bexten der Gemeinde Salzbergen“ vom 22.06.1995, einschließlich der

1. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.1997, der
2. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.2009, der
3. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.2010 und der
4. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.2015

wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Salzbergen, den 26.07.2018

Gemeinde Salzbergen

Andreas Kaiser
Bürgermeister